alte Fassung Wettsegelordnung		Neufassung ab 01.03.2021 Wettsegelordnung	
4 4.1	Verantwortliche Führung eines Bootes Der Schiffsführer muss einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorge- schriebenen und ggf. empfohlenen gülti- gen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Füh- rerschein auch ein entsprechender DSV- Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jüngstensegelschein sein. Bei Mitgliedern anderer nationaler Ver- bände gilt ein entsprechender Befähi- gungsnachweis ihres Landes. Diese Füh- rerscheinpflicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.	4 4.1	Verantwortliche Führung eines Bootes Der Schiffsführer muss einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorge- schriebenen und ggf. empfohlenen gülti- gen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Füh- rerschein auch ein entsprechender DSV- Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jugendsegelschein sein. Bei Mitgliedern anderer nationaler Ver- bände gilt ein entsprechender Befähi- gungsnachweis ihres Landes. Diese Füh- rerscheinpflicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
10 10.1	Berufungen Berufungen werden durch den Berufungs- ausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zah- len. Die Berufungsgebühr muss spätes- tens einen Monat nach Ende der Beru- fungsfrist beim DSV eingegangen sein. Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend- und Jüngstenregatten. In dem Falle, dass der Berufung stattgegeben wird, wird die volle Berufungsgebühr, im Falle der Rücknahme einer Berufung wird die hälftige Berufungsgebühr erstattet.	10 10.1	Berufungen Berufungen werden durch den Berufungs- ausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zah- len. Die Berufungsgebühr muss spätes- tens einen Monat nach Ende der Beru- fungsfrist beim DSV eingegangen sein. Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend- und Jüngstenregatten. In dem Falle, dass der Berufung stattgegeben wird, wird die volle Berufungsgebühr, im Falle der Rücknahme einer Berufung wird die hälftige Berufungsgebühr erstattet.
14	Einschränkungen von Werbung Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngsten- seglern sowie den durchführenden Verei- nen als Veranstalterwerbung bei Jugend- und Jüngstenregatten untersagt.	14	Einschränkungen von Werbung Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend-und Jüngsten- seglern sowie den durchführenden Verei- nen als Veranstalterwerbung bei Jugend- und Jüngstenregatten untersagt.

alte Fassung		Neufassung ab 01.03.2021		
Ranglistenordnung		Ranglistenordnung		
3 Klasse 3.2	Aufgaben und Verantwortung der envereinigung Deutsche Klassenvereinigungen von Jüngstenklassen können festlegen, dass zur Teilnahme an Ranglisten-Regatten ein Erfahrungsnachweis notwendig ist. Die Form und die Kriterien des Erfahrungsnachweises werden von der Klassenvereinigung festgelegt und sind vom Jugendsegelausschuss zu genehmigen.	3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung 3.2 Deutsche Klassenvereinigungen von Jüngsten Jugendmeisterschaftsklassen können festlegen, dass zur Teilnahme an Ranglisten-Regatten ein Erfahrungsnachweis notwendig ist. Die Form und die Kriterien des Erfahrungsnachweises werden von der Klassenvereinigung festgelegt und sind vom Jugendsegelausschuss zu genehmigen.		
5.4 5.4.2	Anforderungen an Wettfahrtoffizielle Bei Ranglistenregatten in Jüngstenklassen, Jugendklassen und olympischen Bootsklassen müssen Schiedsrichter zur Beobachtung vor Ort und nach Möglichkeit auf dem Wasser sein, in anderen Klassen wird dies empfohlen.	5.4 Anforderungen an Wettfahrtoffizielle 5.4.2 Bei Ranglistenregatten in Jüngstenklassen Jugendklassen und olympischen Bootsklassen müssen Schiedsrichter zur Beobachtung vor Ort und nach Möglichkeit auf dem Wasser sein, in anderen Klassen wird dies empfohlen.		
Meisterschaftsordnung		Meisterschaftsordnung		
4.3 4.4 4.5	Arten von (I)DM Jugendmeisterschaften, Jüngstenmeisterschaften, weitere Meisterschaften, wie z. B. im Seesegeln oder im Match Race.	 4 Arten von (I)DM 4.3 Jugendmeisterschaften, 4.4 Jüngstenmeisterschaften, 4.4 weitere Meisterschaften, wie z. B. im Seesegeln oder im Match Race. 		
Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung		Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung		
		- Deutsche Jugend - und Jüngsten meister- schaften -		
- Deut schaft	sche Jugend- und Jüngstenmeister- en -			
schaft 3	Name, Veranstaltungsort, Werbung wird ersetzt durch: (Internationale) Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften werden ausschließlich im Verbandsgebiet des Deut-	schaften - 3 Name, Veranstaltungsort, Werbung 3.2 wird ersetzt durch: (Internationale) Deutsche Jugend-und Jüngstenmeisterschaften werden ausschließlich im Verbandsgebiet des Deut-		

		T	
alte Fassung		Neufassung ab 01.03.2021	
5.1.3	wird hinzugefügt: Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die folgenden vier Jahre.	5.1.3	wird hinzugefügt: Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend-oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die folgenden vier Jahre.
5.3	wird hinzugefügt: Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.	5.3	wird hinzugefügt: Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugendmeisterschaftsklasse U 20 und Jugendmeisterschaftsklasse U 16 sein.
6	Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl	6	Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl
6.3	wird ergänzt: Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschafts- klassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klas- senvereinigung festgelegt.	6.3	wird ergänzt: Bei Jugend-und Jüngstenmeisterschafts- klassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klas- senvereinigung festgelegt.
8	Meldungen	8	Meldungen
8.1	wird ersetzt durch: Meldeberechtigt für eine (I)DJM bzw. (I)DJüM sind:	8.1	wird ersetzt durch: Meldeberechtigt für eine (I)DJM bzw. (I)DJüM sind:
8.1.5	In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschrän- kung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.	8.1.5	In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die entsprechende Altersbeschränkung für Jugend-bzw. Jüngstenregatten erfüllen.
9	Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft	9	Voraussetzungen für die Gültigkeit ei- ner Deutschen Meisterschaft
9.2	Änderung: findet bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen keine Anwendung.	9.2	Änderung: findet bei Jugend - und Jüngsten meister- schaftsklassen keine Anwendung.
11	Wertung	11	Wertung
11.4	wird hinzugefügt: Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.	11.4	wird hinzugefügt: Bei Jugend-und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.
15	Preise	15	Preise
15.2	wird ergänzt: Für Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine abwei- chende Anzahl an Urkunden festlegen.	15.2	wird ergänzt: Für Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine abweichende Anzahl an Urkunden festlegen.